



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Fachbereich: Fachbereich Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Röhrenstraße 33

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Röschke
Telefon: 03493/ 341 621
Fax: 03493/ 341 589
E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 227

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	Az.: 63-02202-2024-52	29.10.2024

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurtkapelle" hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	Zörbig, Salzfurtkapelle, ~ Gemarkung Salzfurtkapelle, Flur 1, Flurstück 289, Flur 2, Flurstücke 9/2, 9/3, 9/4, 10, 18/1, 20/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 25/2, 26, 27, 28/1, 29, 30, 44/28, 45/19, 46/19, 56/9, 90/21, 91/21, 92/21, 95/9, 96/9, 100

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der Vorhabenträger die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (B-Plan) beabsichtigt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines Gewerbe- und Industriegebietes in Salzfurtkapelle, da das Gewerbegebiet Thura Mark in Zörbig ausgelastet ist, jedoch aktuell eine große Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen zu verzeichnen sei. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 50 ha, ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt werden Teile des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere entlang der überregional bedeutsamen Verkehrsachsen als Wachstumsräume bzw. als Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben eingestuft. Auf Beikarte 1 zum LEP sind diese Räume nicht gemeindefreig, sondern generalisiert abgebildet. Das zu erschließende Gebiet befindet sich im Radius dieses Entwicklungsraumes. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig (3. Änderung) ist die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche eingestuft. Die Regionalplanerische Einordnung

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



des Vorhabens ist bereits mit Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2024 schriftlich erfolgt.

Von Seiten der Unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. §2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

2. Umwelt- und Klimaschutz

2.1 Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn folgender Hinweis berücksichtigt wird:

Die Entsorgung des Niederschlagswassers hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

Wird das Niederschlagswasser über Anlagen versickert eingeleitet, bedarf es gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Hinweise zur Antragstellung sowie zum Umfang der einzureichenden Angaben und Unterlagen findet die Bauherrin respektive ihr Planer auf der Internetseite der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/umweltamt-wasser/niederschlagswasser.html>.

2.2 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurtkapelle“ im OT Salzfurtkapelle einschließlich der Begründung, der Planzeichnung und der Schallemissionsprognose kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die textlichen Festsetzungen bezüglich der Emissionskontingente übernommen werden.

2.3 Altlasten/ Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben **keine Einwände**, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Hinweise:

1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind im **aktuellen** Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen (ALVF) registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir nicht bekannt.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften - natürliche Bodenfruchtbarkeit, Acker-/Grünlandzahl unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen (Bodenzahl/Grünlandgrundzahl)), Naturnähe (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften), Wasserhaushaltspotenzial (Regelung im Wasserhaushalt Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung) sowie die Archivbodenkarte (Betrachtung der Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte) gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ab, woraus eine Gesamtbewertung (Konfliktpotenzial) für das jeweilige Gebiet nach dem Maximalwertprinzip abgeleitet werden kann.

Für die einzelnen Bewertungskriterien wird ein 5-stufiger Maßstab von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr gut) verwendet. Die Gesamtbewertung stellt das Konfliktpotenzial in drei Wertstufen 5 = sehr hoch, 4 = hoch, 3 = mittel dar, bezogen auf die natürlichen Bodenfunktionen. Bei Vorhandensein von Archivobjekten sind diese mit der höchsten Bewertungsstufe 5 für die jeweilige Teilfläche zu berücksichtigen. Planflächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial (Stufe 5 und 4) sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes besonders schützenswert und sollten vor Eingriffen (Versiegelung, Bebauung, Abbau, bodenfunktionsbeeinträchtigende und großflächige Kompensationsmaßnahmen) geschützt werden, während Böden mit Bewertungsergebnissen von 3 und geringer aus bodenschutzfachlicher Sicht als Vorzugsstandorte für entsprechende Vorhaben akzeptabel wären.

Für die o.g. Flächen werden im Bodenfunktionsbewertungsverfahren überwiegend ein geringes (Stufe 2, Ackerzahl 28-40) bis mittleres (Stufe 3, Ackerzahl 41-60) Ertragspotential ausgewiesen. Das Wasserhaushaltspotenzial wird überwiegend als mittel (Stufe 3) ausgewiesen. Für das Bewertungskriterium Naturnähe wird der Standort zwischen gering (Stufe 2) und mittel (Stufe 3) ausgewiesen. Archivobjekte (z.B. seltene Bodenformen/-gesellschaften) sind im Plangebiet nicht bekannt. Insgesamt ergibt sich daher für den Standort ein mittleres Konfliktpotenzial (Stufe 3). Aus bodenschutzfachlicher Sicht würde sich der geplante Standort daher für o.g. B-Plan-Gebiet eignen.

2. Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
3. Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
4. Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie

- die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten.

Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

5. Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.
6. Gemäß § 6 Abs. 9 und Abs. 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.
7. Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.
8. Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 1. August 2028 einzuhalten.
9. Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.
10. Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-0*) klassifiziert wurde.

11. Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:
 - sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
 - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.
12. Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.
13. Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
14. Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 7 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.
15. Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
16. Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 sollte erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).

2.4 Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit geplanten Vorhaben, wenn folgende abfallrechtlichen Hinweise beachtet werden:

1. Bei den Bauvorhaben anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen [siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des KrWG].
2. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die zu beachten.
3. Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von

Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.

Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.

4. Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV).
Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschottete Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
5. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
6. Nach § 8 der GewAbfV sind die bei den geplanten Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigespflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
8. Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
9. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

2.5 Naturschutz / Forstbehörde

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch den Vorhabenträger der Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurkapelle" (Stand: Juli 2024) vorgelegt.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im derzeitigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Die im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans in Rede stehenden Grundstücke befinden sich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten im Sinne der §§ 23 bis 30 sowie §§ 32, 33 BNatSchG.

Die in der textlichen Begründung zum Vorentwurf getroffenen Aussagen zur Grünplanung (Kap. 5.5), zum Umweltbericht (Kap. 8 – 10) und zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (siehe S. 52, Tabelle 2) werden seitens der unteren Naturschutzbehörde als vorläufige Information eingeschätzt, da die Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutz noch ausstehen sowie die gelieferte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ein hohes Defizit für eine naturschutzrechtliche Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs verzeichnet (Defizit: -788.139 WP, siehe S. 52, Tabelle 2).

Ein erhebliches Planungsdefizit des Vorentwurfs besteht v. a. durch die bisher nicht betrachtete Wechselbeziehung zu den im Planfeststellungsbeschluss für die benachbarte Bundesstraße B 6n formulierten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Auflagen/ Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Konfliktproblematik für die im Gebiet im hohen Maße registrierten Amphibienvorkommen verwiesen, für deren Kompensation die Planung zur B 6n ein komplexes Maßnahmenprogramm vorsieht. Dieses gilt es mit der Planung zum Bebauungsplan eng abzustimmen.

Für die noch ausstehende Erstellung einer naturschutzrechtlich prüffähigen Entwurfsplanung zum Bebauungsplan ergehen seitens der unteren Naturschutzbehörde folgende **Planungshinweise**:

1. Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit einer integrierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Vorhabenwirkungen unter Berücksichtigung der Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Wechselbeziehung zu den naturschutzrechtlich und artenschutzrechtlich geplanten Maßnahmen im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses zur Bundesstraße B 6n.
Bezüglich der im Zuge der B 6n geplanten und realisierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird eine enge Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, gefordert. Die im Zuge der B 6n geplanten und realisierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in den Lageplänen zum LBP zur Information darzustellen.
2. Im LBP sind die durch das Vorhaben prognostizierten Eingriffe naturschutzfachlich zu beschreiben, zu bilanzieren sowie durch naturschutzfachlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 15, 17 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA zu kompensieren. Die Eingriffskompensation ist in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (s. u. Pkt. 3) nachzuweisen. Der LBP ist in Text- und Karte zu erstellen.
3. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist auf Grundlage der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ zu erstellen.
4. Bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Regelung zur Vorrangigkeit gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA zu beachten.
5. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen sind jeweils in einem Maßnahmenblatt zu beschreiben sowie
 - in der Liegenschaftskarte,
 - im Lageplan (Maßstab mind. 1:500) ggf. mit Pflanzplan, Pflanzliste darzustellen.
6. Die Pflanzenauswahl bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat gemäß der Liste „Gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt – Vorkommensgebiet 2“ (i. S. § 40 BNatSchG) zu erfolgen.
7. Für die geplanten Kompensationsmaßnahmenflächen ist ein Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmenflächen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG zu erbringen.
8. Gefordert wird eine digitale Datenübergabe nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m § 18 Abs. 2 NatSchG LSA zur Führung des Kompensationsverzeichnisses:
Durch den Vorhabenträger sind innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bebauungsplans zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ digitale Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Dies sollte über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> erfolgen. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist innerhalb des genannten Zeitraumes der Zulassungsbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3. Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Brandschutz

Die Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Brandschutzes wird nachgereicht.

3.2 Kampfmittelüberprüfung (gem. § 13 BauO LS i.V.m. KampfM-GAVO)

Die betreffenden Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Folgende Flur und Flurstücke sind als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen:

- Gemarkung Salzfurtkapelle, Flur 2, Flurstücke 289, 27, 30, 29, 28/1, 44/28.

Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V.m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim FB für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:

- kurze Maßnahmenbeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind,
- Topografische Karte mit Kennzeichnung des Bauvorhabens zur ersten Einordnung der betreffenden Fläche,
- Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt,
- Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt, (Bauzeitpunkt vor/nach 1945),
- Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung,
- bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung,
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort,

Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages beträgt ca. 8 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.

Weitere Gemarkungen, Flur und Flurstücke (siehe oben) wurden ebenfalls anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Die mir vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

4. Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Nachfolgender Hinweise sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

- Die Anordnung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich - rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder den aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschriften widersprechen. (§ 4 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

5. Denkmalschutz

Im Bereich des geplanten Vorhabens und in seinem unmittelbaren Umfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale – *darunter jungsteinzeitliche, bronzezeitliche und mittelalterliche Fundstellen; Siedlungen: Jungsteinzeit, Mittelalter; Gräberfelder und Grabhügel: Ur- und Frühgeschichte; Befestigungen/Erdwerke: Ur- und Frühgeschichte, Mittelalter.*

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Gleichbehandlung.

Somit bedürfen jegliche Bauvorhaben, besonders in Verbindung mit Erdeingriffen, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurkapelle" einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA.

Der diesbezügliche Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (2-fach per Post sowie per E-Mail in digitaler Form an: bauordnung@anhalt-bitterfeld.de) einzureichen. Dabei sind möglichst genaue Angaben über Art, Umfang und Dauer der geplanten Erdarbeiten zu machen (Lageplan mit Eingriffstiefen, Gelände-/Gebäudeschnitte). Ebenso sind die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu benennen.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (= 1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht jeglichen Baumaßnahmen im Plangebiet ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden.

Hinweis:

Die Kosten des durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.

Juli 2012 – 2 L 154/10 -, juris Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Der Antragsteller/Bauherr hat die notwendigen Kosten hierfür in Gänze zu tragen.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Hinweis:

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen (Grabungsvereinbarung). Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Als Ansprechpartnerin für Fragen zum Denkmalschutz und zur Antragsstellung steht der Bauherrenschaft von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Frau Herrmann, Tel.: 03496 / 60-1367, E-Mail: katharina.herrmann@anhalt-bitterfeld.de, zur Verfügung.

Ein Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) ist zwingend zeitnah herzustellen, um die Begehung des Plangebietes durch das LDA LSA für den 1. Dokumentationsabschnitt sicherzustellen. Mit dem 1. Dokumentationsabschnitt (repräsentatives Dokumentationsraster) wird die Qualität und Quantität des 2. Dokumentationsabschnittes (die fachgerechte archäologische Dokumentation, Sekundärerhaltung) festgelegt. Die Grundlage für den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist geschaffen.

Der Bauherr / die Bauherren reichen den zuvor genannten Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ein. Die fachgerechte archäologische Dokumentation (Sekundärerhaltung) wird in der folgenden denkmalrechtlichen Genehmigung beauftragt. Diese fachgerechte archäologische Dokumentation wird durch das LDA LSA höchstwahrscheinlich vor dem Beginn der jeweiligen Erdarbeiten durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Nehl
Fachdienstleiterin
Bauplanung/ Denkmalschutz

Anlage

- Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale

Rechtsquellen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

LEP 2010 - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden; LABO Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Stand: 16.02.2023

ErsatzbaustoffV - Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

KrwG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (GVBl. LSA S. 896), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfAEV - Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

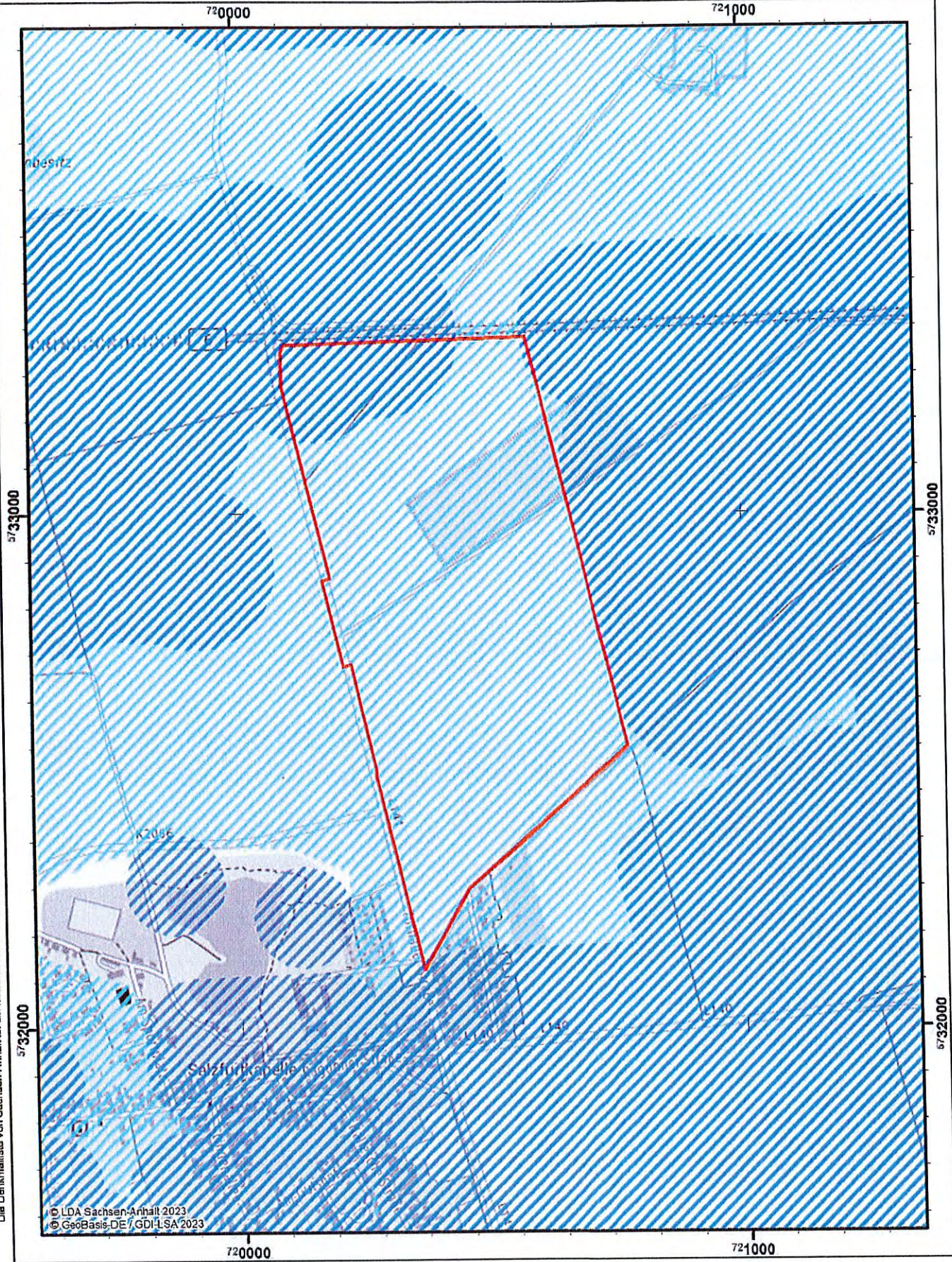
NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)

KampfM-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443)

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



© LDA Sachsen-Anhalt 2023
© GeoBasis-DE / GDI-LSA 2023

BPL Nr. 28 "Gewerbe - und Industriegebiet Salzfurkapelle"



Erstellt für Maßstab: 10 000

Lagestatus 110 / EPSG: 31468

1/2



Erstellungsdatum 01.10.2024


Ersteller Parnet, Simone (sparnet)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)




Legende


Vorhabenflächen

 Vorhabenbereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

 Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

 Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

BPL Nr. 28 "Gewerbe - und Industriegebiet Salzfurtkapelle"

Erstellungsdatum 01.10.2024 Ersteller Parnet, Simone (sparnet)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



2/2